## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Denkmalschutz und Windenergie** 

und

### **ANTWORT**

# der Landesregierung

- 1. Wie wird das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beteiligt?
  - a) Welche Verfahrensanweisungen, schriftliche oder mündliche Anweisungen existieren für die Beurteilung von Windenergieanlagen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz?
  - b) Was sagen sie aus?
  - c) Inwieweit ist davon auszugehen, dass durch die neue Formulierung des § 2 EEG, insbesondere bezogen auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2 DSchG M-V stets eine positive Stellungnahme abgibt (bitte erläutern)?

Die Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) erfolgt im Rahmen der Behördenbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V).

### Zu a) und b)

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet:

Maßgeblich für die Beurteilung von Windenergieanlagen ist § 7 Absatz 1 Satz 2 DSchG M-V. Die Vorgehensweise erfolgt stets einheitlich:

- 1. Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen (unter anderem Projektbeschreibung, Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht, Fachbeitrag, Visualisierungen)
- 2. Stellungnahme mit Denkmaldaten (Denkmale, die aufgrund der Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit erheblich beeinträchtigt werden) und Hinweisen für die Erarbeitung eines denkmalpflegerischen Fachgutachtens
- 3. Bei Fehlen des Fachgutachtens: Ermittlung, Erfassung und Fotodokumentation der Denkmale und der räumlichen Bezüge vor Ort, eine Überlagerung der historischen Karten und Luftbilder mit dem aktuellen Bestand vor Ort, eigenständiges, modellhaftes Konstruieren der geplanten Windenergieanlage (WEA) im 3D-Modell (GeoAccessInternetApplication-Mecklenburg-Vorpommern)
- 4. Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung der Denkmale durch die geplanten WEA, gegebenenfalls Vorschlag von Alternativen zur Minderung des Eingriffes durch Reduzierung der Höhe beziehungsweise Verschiebung des Standortes der WEA
- 5. Abgabe der denkmalfachlichen Stellungnahme

### Zu c)

Es gibt keinen Automatismus, der zum Vorrang der erneuerbaren Energien führt. In jedem Fall ist dies individuell zu prüfen. Im Übrigen wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

2. Welchen Zeitraum beanspruchte die Erarbeitung der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom Start der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die StÄLU und dem Zeitpunkt des Einganges der Stellungnahme in den jeweiligen Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen seit dem 1. Januar 2015?

Die Bearbeitungsdauer ist von der Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Antragsunterlagen sowie von dem Vorhandensein einer Denkmalwertbegründung der betroffenen Denkmale abhängig.

Die darüber hinaus zur Beantwortung dieser Frage notwendigen Daten liegen nicht vollständig vor. Die Aufbereitung der Daten würde einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen, da eine manuelle Sichtung der Akten aller Genehmigungsverfahren seit 2015 erforderlich wäre. Die Beantwortung würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

- 3. In welchen Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen hat das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2015 eine negative Stellungnahme abgegeben?
  - a) Was waren die Gründe?
  - b) In welchen Fällen wurde eine positive Stellungnahme abgeben?
  - c) In welchen Fällen wurde auf Nachforderungen bestanden?

Die zur Beantwortung dieser Fragen notwendigen Daten liegen nicht vollständig vor. Die Aufbereitung der Daten würde einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen, da eine manuelle Sichtung der Akten aller Genehmigungsverfahren seit 2015 erforderlich wäre. Die Beantwortung würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

- 4. Wie erfolgt der Umgang mit Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, die nach § 10 Absatz 5 Seite 3 BImSchG durch die StÄLU ersetzt werden können, weil sie entweder nach einem Monat nicht vorliegen oder in denen eine negative fachliche Beurteilung der Fachbehörden (untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege) vorgenommen wird, bei denen jedoch die StÄLU die Beurteilung anhand ihrer Aussage- und Überzeugungskraft nachvollziehbar geprüft und sich eine eigene anders lautende Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet haben?
  - a) In welchen F\u00e4llen erfolgte seit Inkrafttreten des \u00a8 10 Absatz 5 Seite 3 BImSchG eine Antragstellung des Vorhabentr\u00e4gers auf Ersetzen einer nicht fristgerechten Stellungnahme des Landesamtes f\u00fcr Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern durch das zust\u00e4ndige StALU?
  - b) In welchen Fällen seit 2015 haben StÄLU negative Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege ersetzt, die nicht fristgerecht, nicht verhältnismäßig und/oder widersprüchlich begründet waren?
  - c) In welchen der Fälle, in denen das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege keine fristgerechte Stellungnahme einreichte und keine Ersetzung durch das StALU erfolgte, erfolgte eine Klage des Vorhabenträgers auf Untätigkeit seit 2015?

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass der denkmalschutzfachliche Sachverstand institutionell und vor allem personell in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich bei den Denkmalschutzbehörden und dem LAKD verankert ist.

Die Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) sind nach §§ 3 und 4 DSchG M-V keine Denkmalschutzbehörden. Insofern ist es den StÄLU als Genehmigungsbehörde nicht möglich, sich eine fundierte "anders lautende Überzeugung" zu der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörden zu bilden. Es wird hierzu ergänzend auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die zur Beantwortung dieser Fragen notwendigen Daten liegen nicht vollständig vor (keine Erfassung im Anlageninformationssystem). Die Aufbereitung der Daten würde einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen, da eine manuelle Sichtung der Akten aller Genehmigungsverfahren seit 2015 erforderlich wäre. Die Beantwortung würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

- 5. In welchen Projekten kam es sei 2015 mit welcher Begründung zu einer Ablehnung eines Genehmigungsantrages durch das zuständige StALU, die ihren Grund oder Teilgrund in einer negativen Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern hatte?
  - a) In welchen Projekten legte der Vorhabenträger in den Fällen der Versagung Widerspruch ein?
  - b) In welchen Projekten legte der Vorhabenträger nach erfolglosem Widerspruch Klage gegen die Ablehnung des Genehmigungsantrages ein?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die zur Beantwortung dieser Fragen notwendigen Daten liegen nicht vollständig vor (keine Erfassung im Anlageninformationssystem). Die Aufbereitung der Daten würde einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen, da eine manuelle Sichtung der Akten aller Genehmigungsverfahren seit 2015 erforderlich wäre. Die Beantwortung würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

6. Wie viele Mitarbeitende haben die jeweiligen StÄLU, die eine fachliche Bewertung von Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vornehmen können? Gibt es Anweisungen, dass fehlende fachliche Expertise bei den StÄLU durch externe Gutachten ersetzt werden kann?

In den StÄLU gibt es kein Personal, das eine fachliche Bewertung von Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vornehmen könnte. Auch gibt es keine Anweisungen, dass fehlende fachliche Expertise bei den StÄLU durch externe Gutachten ersetzt werden kann. Es wird hierzu ergänzend auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen sind geplant, damit Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern künftig die neue Rechtsgrundlage des § 2 EEG berücksichtigen und somit seltener negativ ausfallen oder dass Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern durch die StÄLU ersetzt werden können?

Auch nach der Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) im Juli 2022 entfällt bei der Genehmigung von WEA der Abwägungsprozess mit anderen öffentlich-rechtlichen Belangen nicht. Das EEG schreibt eine besondere Gewichtung der WEA als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie als vorrangiger Belang innerhalb des Abwägungsvorganges vor, lässt diesen aber nicht entfallen. Für den Abwägungsvorgang sind daher auch weiterhin denkmalfachliche Prüfungen auf der Grundlage denkmalpflegerischer Fachgutachten erforderlich, soweit durch das Vorhaben denkmalfachliche Belange betroffen sind.

Ergänzend ist zudem auf ein Schreiben der Staatssekretärinnen des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 30. September 2022 hinzuweisen. Darin wurden die im Genehmigungsverfahren agierenden Behörden nochmals über die bundesrechtlichen Vorgaben beim Windkraftausbau in Kenntnis gesetzt und um Beachtung gebeten.